im Dezember





Urheberrechtsgesetz: 3 neue ZPÜ-Gesamtverträge über VERE

Die Zusammenarbeit zwischen dem VERE e.V. und der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte) zahlt sich immer mehr aus. Es wurden 3 neue Gesamtverträge abgeschlossen (Smartwatches, Festplatten, externe Brenner). Mitglieder des VERE e.V. können als Inverkehrbringer von abgabepflichtigen Produkten nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) einem Gesamtvertrag beitreten und sparen 20 Prozent der fälligen Urheberrechtsgebühren. VERE stellt seinen Mitgliedern nun insgesamt 7 Gesamtverträge zur Verfügung für Mobiltelefone, PCs, Tablets,

USB-Sticks und Speicherkarten, Smartwatches, Festplatten, externe Brenner.

Im Zuge der ZPÜ-Gesamtverträge ist der VERE e.V. eine starke Kooperation mit einer Berliner Kanzlei eingegangen, um auch hier den Mitgliedern die bestmögliche Unterstützung bieten zu können. Die Kanzlei steht Mitgliedern des VERE e.V. für eine kostenlose Erstberatung zur Verfügung.

Bei Interesse an den Gesamtverträgen schreiben Sie uns gerne

Save the date

Jahreshauptversammlung am 13.09.2022 in Hamburg

Merken Sie sich schon jetzt die VERE e.V.-Mitgliederversammlung 2022 vor. Termin und Ort stehen bereits fest: 13.09.2022 in den Räumen vom VERE e.V. in Hamburg.

Wir halten Sie hierüber informiert und freuen uns auf Ihre Themenanregungen. Senden Sie uns dazu einfach eine E-Mail an info@vereev.de.

Impressum

Herausgeber:

Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (VERE e.V.)

Oliver Friedrichs und Hjalmar Vierle Schlossstr. 8 d-e, 22041 Hamburg Telefon: 040/750687200 E-Mail: info@vereev.de

Redaktion: VERE e.V.

take-e-way nimmt fast 27.000 Tonnen Altgeräte zurück

Im Jahr 2020 konnte take-e-way erneut die an die Stiftung Elektro-Altgeräte Register gemeldeten Outputmengen von Elektroaltgeräten deutlich steigern. Zusammen mit ihren Partnern hat die take-e-way GmbH fast 27.000 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte (Vorjahr: 19.465 Tonnen) zurückgenommen und im Auftrag ihrer Kunden der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen für ein rohstoffliches Recycling übergeben.

Hier können Sie den take-e-way Leistungsbericht herunterladen

Grußwort des Vorstandes

Liebe Mitglieder.

kaum ein Jahr seit Bestehen des VERE-Verbandes hat so viele Änderungen, Überraschungen und Neuerungen mit sich gebracht, wie das zu Ende gehende Jahr: Änderungen in Bezug auf die Novellierungen der drei Gesetzgebungen Batteriegesetz, Elektrogesetz und Verpackungsgesetz, Überraschungen durch nicht erwartete und kurzfristige Regelungen und Einschübe in den genannten Gesetzen und Neuerungen durch die Ausweitung unseres Verbandes auf weitere Regelungsbereiche zur Produktsicherheit und der nachhaltigen Gestaltung von Non-Food-Produkten – um nur einige wichtige Dinge zu nennen – haben unsere volle Aufmerksamkeit gefordert. In diesem Weihnachtskurier wollen wir die wesentlichen Themen und Informationen für Sie zusammenstellen und wieder einen Ausblick auf das wagen, was uns kommendes Jahr erwartet.

Wir freuen uns ganz besonders. Ihnen unser weiteres Vorstandsmitglied – Dr. Martin Büscher – hier vorzustellen, womit wir unseren Vorstand in der vergangenen Jahreshauptversammlung um einen ausgesprochenen Experten im Bereich der Produktsicherheit ergänzen Büscher sind wir nun in der Lage, Ihre Interessen auch in dem zunehmend an Bedeutung gewinnenden Bereich der Produktsicherheit politisch geltend zu machen, sowie dem VERE in der vielfach wichtigen Ausschussarbeit Gehör zu verschaffen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres diesiährigen Weihnachtskuriers. Bleiben Sie gesund und nutzen Sie die Weihnachtszeit um Kraft zu tanken und dann mit vollem Elan in das Jahr 2022 zu starten. Wir freuen uns auf die Herausforderungen im neuen Jahr und darauf, weiterhin erfolgreich für die Belange der Kleinen und Mittelständischen Unternehmen eintreten zu dürfen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das neue Jahr.



konnten. Durch die Expertise und die gute Vernetzung von Herrn Dr. Ihr Oliver Friedrichs, Hjalmar Vierle und Martin Büscher

Klimaschutzbericht zum **Download**

Die e-systems Unternehmensgruppe (takee-way, get-e-right, trade-e-bility) möchte ihren aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Aus dieser Motivation heraus ist das Motto "Acting Consciously" entstanden. Unter diesem Motto möchte e-systems nun jährlich ihre CO2-Emissionen erfassen und Maßnahmen für einen Beitrag zum Klimaschutz entwickeln. Auf dieser Seite finden Sie den Klimaschutzbericht sowie unsere Beiträge zum Klimaschutz.

Verpackungsgesetz: Alle Deadlines und Anderungen auf einen Blick

Am 09.06.2021 hatte take-e-way über die wichtigen Verpackungsgesetz-Änderungen berichtet, die am 03.07.2021 in Kraft getreten sind. Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat auf ihrer Webseite nun auch eine Übersicht über die Änderungen des Verpackungsgesetzes seit dem 03.07.2021 sowie zum 01.01.2022 und zum 01.07.2022 veröffentlicht.

Dass eine ordnungsgemäße Registrierung nach dem Verpackungsgesetz, wo erforderlich, nicht nur im Interesse der Umwelt sondern auch im Sinne des eigenen Schutzes vor Abmahnungen ist, beweist ein aktueller Bericht der Rechtsanwälte Richard & Kempcke

Für Fragen zum Verpackungsgesetz steht Ihnen das Beratungs-Team von take-e-way gerne unter 040/750687-0 oder beratung@ take-e-way.de zur Verfügung.







Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

EU-Batterieverordnung und Verpackungsrichtlinie

Am 19.03.2021 hat der Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (VERE) e.V. seine Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien (EU-Batterieverordnung, BattVO) an das Bundesumweltministerium (BMU) übermittelt.

Auch wenn die langfristige Zielsetzung der BattVO grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll erscheint, wirkt die Vielzahl der interpretationsfähig formulierten Punkte sowie noch zu schaffender Einrichtungen für die Durchführung und den Vollzug der Verordnung in so kurzer Zeit aus Sicht von VERE unrealistisch. VERE empfiehlt dringend, die Realitäten des Marktes und die Möglichkeiten der überwiegenden Mehrheit der heutigen Akteure mit einzubeziehen.

Insbesondere kleinere Hersteller sowie Hersteller, bei denen Batterien oder Akkus nicht das Hauptverkaufsobjekt sind, sondern eine Beigabe zur funktionsfähigen Auslieferung eines Gerätes, werden sich aus Sicht von VERE sehr kurzfristig entscheiden müssen, ob sie überhaupt noch Batterien beilegen können. VERE sieht die Gefahr, dass die Flexibilität bei der Auswahl der Bezugsquellen für Batterien sich auf diejenigen Hersteller reduziert, die bereit sind, von sich aus "ab Werk" BattVO-konforme und registrierte Batterien anzubieten. Insbesondere die Großindustrie, die schon heute in ver-

schiedenen Segmenten eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. wird die BattVO vermutlich sehr begrüßen. Sie wird laut VERE der eigentliche Profiteur dieser Verordnung sein.

Die VERE-Stellungnahme zur EU-Batterieverordnung finden Sie

Verpackungsrichtlinie

In den vergangenen 10 Jahren ist das Aufkommen von Verpackungen EU-weit um fast 18 Prozent gestiegen, wobei rund 66 Prozent der Verpackungsabfälle dem Recycling zugeführt wurden. Die Revision der Verpackungsrichtlinie sollte daher vor allem dazu beitragen, die Abfallvermeidung, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und den Rezyklateinsatz zu stärken und Informationsanforderungen weiter zu entwickeln. Das Umweltbundesamt hat dazu eine Stellungnahme formuliert, in der es die aus seiner Sicht wichtigsten Anforderungen an eine neue Verpackungsrichtlinie darlegt. Schauen wir uns dazu parallel den Koalitionsvertrag unserer neuen Ampel-Regierung an, so werden Themen wie verbindliche Vorgaben zu Recyclingfähigkeit von Verpackungen, zu Rezyklatmindesteinsatzquoten in Verpackungen, Aufbringung von Trennhinweisen auf Verpackungen, sowie zu Verboten von überdimensionierten Verpackungen zu erwarten sein. VERE wird die Entwicklung weiter beobachten und die Interessen der KMU gewohnt stark vertreten.

Es wächst zusammen, was zusammen gehört!

Im September tat der VERE e.V. einen mutigen Schritt. Er erweiterte auf der Jahreshauptversammlung seinen Tätigkeitsbereich um den Bereich der allgemeinen Produktanforderungen. Dies umfasst z.B. die Produktsicherheit, die Produktchemie, das Ökodesign und vieles mehr, was zur Vermarktung eines Produkts im europäischen Wirtschaftsraum neben der abfallrechtlichen Registrierung eben auch noch umzusetzen ist.

Mein Name ist Dr. Martin Büscher, ich bin Physiker und 2017 in die trade-e-bility GmbH als technischer Leiter eingestiegen. Ich bin seit 1996 auf dem Gebiet der Produktabsicherung tätig und konnte über 25 Jahre lang erfahren, wie sich die EU-Gesetzgebung weiterentwickelte. Ich selbst bin Verfechter des EU-Binnenmarktes und seiner harmonisierten Gesetzgebungen. Aber festzustellen ist, dass sich für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) der Wettbewerb gegenüber den Großen verschlechtert hat. Sind doch die Kosten zur Absicherung der Produkte häufig fix, unabhängig von der vermarkteten Stückzahl.

Ich bin als Vorstand für den Bereich Produktabsicherung angetreten, hier ein Sprachrohr der KMU zu sein und ihnen gegenüber der Marktüberwachung das Leben einfacher zu machen. Der VERE e.V. mit seinen rund 3.900 größtenteils mittelständisch geprägten Mitgliedern kann den nötigen Nachdruck dazu liefern. Sie als Mitglieder können profitieren, wenn Sie Ihr Anliegen zu einem gemeinsamen machen! So bietet der VERE e.V. nun ein Forum für alle Themen von der Registrierung bis zur Produktabsicherung.

Ihr Martin Büscher, Telefon: 040/750687-302; info@vereev.de

Ein Dankeschön an unsere Partner-Kanzleien

An dieser Stelle möchten wir unseren Partner-Kanzleien mit den Schwerpunkten Umwelt- und Abfallrecht, Wettbewerbsrecht, Produktsicherheit, Markenrecht und Internetrecht für die kompetente und jederzeit konstruktive Unterstützung in rechtlichen Fragen danken und freuen uns auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr.



SCIP und EPREL - neue Register am Start

In diesem Jahr mussten sich Inverkehrbringer von Produkten mit zwei neuen Regis-

SCIP (Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)) heißt die neue Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Hier müssen seit 05.01.2021 besorgniserregende Stoffe in Produkten angegeben werden. Sie setzt Artikel 9 (2) der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (EU-AbflRRL) um. Der Eintrag eines Stoffes ersetzt damit die manuelle Meldung an die ECHA. Aber auch Endkunden können sich über SCIP informieren, ob Produkte besorgniserregende Stoffe enthalten.

Die European Product Registry for Energy Labelling, kurz EPREL, wurde per Verordnung (EU) 2017/1369 schon zum 01.01.2019 an den Start gebracht. In die EPREL müssen all die Produktdaten eingegeben werden, die zur Erstellung eines Energieetiketts benötigt werden. In diesem Jahr wurden viele Energieetiketten aktualisiert, d.h. die Daten mussten neu eingegeben werden. So auch zum 01.09.2021 für Lampen (in der relevanten Verordnung Lichtquellen genannt). Das sorgte nicht nur für ein hohes Registrierungsvolumen, sondern auch für hohes Beratungs-

Für Fragen zu SCIP oder EPREL steht Ihnen das Team der trade-e-bility unter 040/750687-397 oder beratung@trade-e-bility.de gerne zur Verfügung.



B2B stärker im Fokus: TransportV und ElektroG

TransportV

Registrierungspflicht aller Hersteller von Verpackungen: Ab dem 01.07.2022 gilt auch für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen eine allgemeine Registrierungspflicht im LUCID-Portal der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR). Parallel dazu läuft derzeit eine Sondierung des Bundesumweltministeriums (BMU), wie und ob die Kosten der sogenannten "Plastik-Abgabe" der Mitgliedstaaten der EU an die EU (800 €/to für alle nicht recycelten Kunststoffverpackungen) an die Wirtschaft weitergegeben werden können. VERE stellt sich hier die Frage, ob sich für das BMU ein möglicher Weg auftut, auch nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen zu regulieren. Wir werden das Thema weiter beobachten und über unsere bekannten Kanä-

ElektroG

B2B Geräte Kennzeichnung mit durchgestrichener Mülltonne: Nach der neuen Vorgabe aus §9 Abs. 2 Satz 1 ElektroG hat zukünftig eine Kennzeichnung aller Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu erfolgen (wie dies in zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten bereits jetzt der Fall ist), während bisher nur solche Geräte mit diesem Symbol zu kennzeichnen waren, für die eine Finanzierungsgarantie nach §7 Abs. 1 ElektroG abzugeben war (also solche, die in privaten Haushalten genutzt werden können). Nach §46 Abs. 2 ElektroG gilt diese Vorgabe für alle Geräte, die ab dem 01.01.2023



in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Weitere Informationen dazu finden Sie hier.

B2B Rücknahmepflicht, Rücknahmekonzept und Informationspflicht gem. **§7a ElektroG3:** Mit dem zum 01.01.2022 novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG3) werden Hersteller von B2B-Geräten verpflichtet, im Zuge der Registrierung jetzt auch ein Rücknahmekonzept (vgl. §7a ElektroG3) bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) einzureichen und zusätzlich die Nutzer Ihrer Geräte über die eingerichteten Wege der Entsorgung zu informieren. Weitere Informationen dazu finden

+ + + Termine + + + 01.01.2022

- Elektrogesetz: Das ElektroG3 tritt am 01.01.2022 in Kraft. take-e-way hat Ihnen die wichtigen Neuerungen des ElektroG3 kompakt zusammengestellt. Hier finden Sie den ElektroG3 Überblick und Lösungen
- Batteriegesetz: Ab dem 01.01.2022 müssen alle Hersteller von Batterien jeder Art (Geräte-, Industrie- und Fahrzeugbatterien) bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registriert sein. Das betrifft auch solche Hersteller, die bislang bereits beim Umweltbundesamt angezeigt waren. Achtung: Auch Batterien, die in Ihren Elektrogeräten enthalten sind, müssen registriert werden.
- Die herstellereigenen Rücknahmesysteme für Gerätebatterien müssen spätestens mit Wirkung zum 01.01.2022 eine neue Genehmigung bei der Stiftung EAR beantragen. Einige Rücknahmesysteme verlangen von ihren Sammelstellen die erneute Registrierung, da die bisherige Bindungsfrist aufgrund der Neuregistrierung des Rücknahmesystems
- Verpackungsgesetz: Mit Wirkung zum 01.01.2022 tritt für Einweggetränkeverpackungen, die aktuell systembeteiligungspflichtig sind, eine erweiterte Pfandpflicht in Kraft. Hersteller von Transport-, Mehrweg- und anderen Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, haben nun eine Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen.

01.07.2022

- Elektrogesetz: Lebensmitteleinzelhändler unterliegen ab dem 01.07.2022 der seit 2016 bestehenden Rücknahmepflicht für Vertreiber.
- Verpackungsgesetz: Zum 01.07.2022 treten weitere Änderungen des Verpackungsgesetzes in Kraft, wie
- eine erweiterte Registrierungspflicht für alle Unternehmen, die mit Ware befüllte Verpackungen in Verkehr bringen, einschließlich einer
- Registrierungspflicht für Letztvertreiber von Serviceverpackungen und pfandpflichtigen Einwegverpackungen sowie für Hersteller von Transport-, und Mehrwegverpackungen,
- verpflichtende Angaben zu den Verpackungsarten bei der Registrierung sowie
- · die neue Verantwortung von elektronischen Marktplätzen/Plattformen und Fulfillment-Dienstleistern.

13.09.2022

VERE Mitgliederversammlung 2022 in Hamburg

27.09.2022

· VERE/e-systems Podiumsveranstaltung in Berlin; Teilnahme-Interesse gerne unverbindlich mitteilen an: info@vereev.de

31.12.2022

• Elektrogesetz: Nach der neuen Vorgabe aus § 9 Abs. 2 Satz 1 ElektroG hat zukünftig eine Kennzeichnung aller Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu erfolgen (wie dies in zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten bereits jetzt der Fall ist), während bisher nur solche Geräte mit diesem Symbol zu kennzeichnen waren, für die eine Finanzierungsgarantie nach § 7 Abs. 1 ElektroG abzugeben war (also solche, die in privaten Haushalten genutzt werden können). Nach § 46 Abs. 2 ElektroG gilt diese Vorgabe für alle Geräte, die ab dem 01.01.2023 in Deutschland in Verkehr gebracht werden.

01.01.2023

• Verpackungsgesetz: Letztvertreiber (mit einer Verkaufsfläche von mehr als 80 qm oder mehr als 5 Mitarbeitern) von speziellen Serviceverpackungen im Lebensmittel- und Gastrobereich sind aufgefordert, den Verbrauchern Mehrwegalternativen anzubieten, hierüber die Verbraucher zu informieren und die Mehrwegalternativen zu mindestens gleichen Konditionen anzubieten.

e-systems Academy Termine 2022

Hier finden Sie unsere geplanten Schulungs- und Event-Termine für 2022. Haben Sie Fragen zu einzelnen Veranstaltungen? Das Team von der e-systems Academy steht für Ihre Fragen gerne unter 040/750687-301 oder academy@take-e-way.de zur Verfügung:

e-Systems Power Wochen

22.02. - 24.02.2022 01.03. - 03.03.2022

Live-Webinar-Termine

01.02. - 03.02.2022 03.05. - 05.05.2022

05.07. - 07.07.2022

06.09. - 08.09.2022 08.11. - 10.11.2022

Live Compliance-Talk

21.01./18.02./18.03./22.04./20.05./ 24.06./15.07./19.08./16.09./21.10./ 18.11./16.12.2022

Präsenz-Workshops

26.04. - 28.04.2022 in Frankfurt 28.06. - 30.06.2022 in München 06.12. - 08.12.2022 in Hamburg

Podiumsveranstaltung

27.09.2022 in Berlin

Messen und Konferenzen

02. - 06.02.2022 Spielwaren Messe, Nürnberg

11. - 12.05.2022

Product Compliance Dialog 2022, Dresden

30.05. - 03.06.2022 IFAT. München

20. - 24.06.2022 GlobalNom Konferenz Product Compliance, Berlin

14./15.09.2022 Deutsche Marktüberwachungskonferenz,

Vermarktung von Produkten für Kinder – ein Kinderspiel?

Sind Produkte, die von Kindern benutzt werden oder benutzt werden können, Spielzeuge? Bevor wir dieser Frage nachgehen. wollen wir uns zunächst die hohen Anforderungen an Spielzeug vor Augen halten, die der EU-Gesetzgeber festgelegt hat.

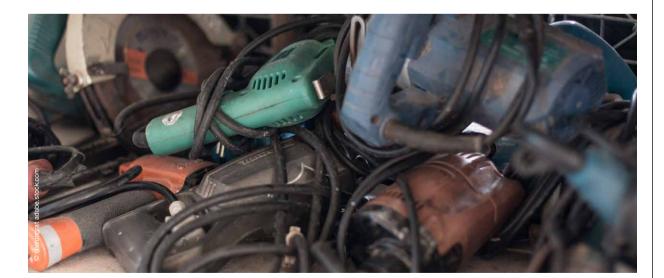
Kinder sind besonders anfällige Konsumenten und damit auch besonders schützenswert. Die EU hat deshalb die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG erlassen, die das sicherstellen soll. Neben hohen Anforderungen an die Bauform und Chemie der Produkte verlangt diese Richtlinie auch die Kennzeichnung des Produkts mit dem CE-Zeichen sowie eine EU-Konformitätserklärung. Letztere verpflichtet den Inverkehrbringer dazu, alle angewandten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie zu nennen und ggf. dies auch

nachzuweisen. Gegenüber Nicht-Spielzeug ist dies ein hoher Aufwand. Zudem wird Spielzeug von der Marktüberwachung sehr stark beobachtet: 27 % aller Produktrückrufe im Jahr 2020 bezogen sich auf Spielzeuge.

In erster Linie sind nur die Produkte auch Spielzeuge, die vom Inverkehrbringer als solche durch Anbringung eines CE-Zeichens und Angabe einer Altersempfehlung kenntlich gemacht werden. Nicht alle von Kindern möglicherweise "bespielten" Produkte sind daher Spielzeuge. Solchermaßen zweckentfremdete Produkte wie Weihnachtsdeko oder Haushalts-Aufbewahrungsdosen sind es nicht. Bei anderen Produkten wie Sammlerfiguren kann dies frei festgelegt werden, etwa durch entsprechende Hinweise auf der Verpackung.

Ist es von Vorteil, ein Produkt nicht als Spielzeug zu deklarieren? Vordergründig erspart man sich die EU-Konformitätserklärung. Bei den Absicherungsmaßnahmen fordert allerdings auch das Produktsicherheitsgesetz, dass ein Produkt hinsichtlich des vorgesehenen oder anzunehmenden Nutzers abzusichern ist. Hier müssen dann ggf. dieselben Maßnahmen getroffen werden wie für

Spielzeug. Also alles kein Kinderspiel! Mit der trade-e-bility hat die e-systems-Gruppe einen Partner an Bord, der den VERE e.V. hier im Bedarfsfall praxisnah unterstützt. Für Ihre Fragen steht das Beratungs-Team von trade-e-bility gerne unter beratung@trade-e-bility.de oder 040/750687-397 zur Verfügung.



Neue EAR-Kampagne motiviert zum richtigen E-Schrott Entsorgen

Mehr als 20 Kilogramm Elektroschrott fallen allein in Deutschland pro Person im Jahr an, bestehend aus alten Handys, PCs, Kühlschränken und vielem mehr. Bei 83 Millionen Menschen ist das ein riesiger Müllberg. Ein großes Problem besteht im Horten von Altgeräten. So lagern in den Kellern und Schubläden der deutschen Bevölkerung schätzungsweise 200 Millionen Alt-Handys.

Auf die Lösung dieses Problems zielt nun die neue Plan E-Kampagne der Stiftung

Elektro-Altgeräte Register (EAR) ab. Unter dem Motto "Lass los – auch wenn es wehtut. Entsorge deinen E-Schrott jetzt" erzählt Plan E ab sofort auf verschiedenen Mediakanälen vom Loslassen und dem richtigen Entsorgen der geliebten Elektro-Altgeräte.

Die durch Gebühren der ElektroG-registrierten Hersteller finanzierten TV-Spots, die intensive Außenwerbung in ganz Deutschland und natürlich die Onlinepräsenz inkl. verschiedenster Social Media-Aktivitäten auf Instagram, Facebook sowie TikTok werden laut der EAR große Aufmerksamkeit für das Thema bringen. Mehr über die Kampagne erfahren Sie

hier: e-schrott-entsorgen.org Für Ihre Fragen zu den take-e-way-Rücknahmesystemen für Elektro-Altgeräte steht Ihnen das Logistik-Team von take-e-way gerne unter 040/750687-0 oder logistik@

take-e-way.de zur Verfügung.

ElektroG3 2022

Neuerungen auf einen Blick

Das ElektroG3 tritt am 01.01.2022 in Kraft. take-e-way hat Ihnen die wichtigen Neuerungen des ElektroG3 kompakt zusammengestellt. Der Überblick umfasst folgende Themen:

- Pflicht: Informationen zu enthaltenen Batterien beifügen
- Produktkonzeption: Batterien problemlos und zerstörungsfrei entnehmen können
- Informationspflichten der Vertreiber
- Informationspflichten der Hersteller gegenüber privaten Haushalten
- Kostenlose Altgeräte-Rücknahme für bestimmte Großgeräte "an der Haustür" (am Ort der Abgabe)
- Liste der Mitgliedstaaten und Bevollmächtigten bei Vertrieb in andere EU Mitgliedstaaten
- Angabe der Kontaktperson des Herstellers oder des Bevollmächtigten
- B2B Geräte Kennzeichnung mit durchgestrichener Mülltonne
- B2B Rücknahmepflicht, Rücknahmekonzept und Informationspflicht gegenüber Endnutzern
- Kennzeichnung von Sammel- und Rückgabestellen für den Endnutzer
- Rücknahmepflicht für den Lebensmitteleinzelhandel (LEH) Hier finden Sie den ElektroG3 Überblick und Lösungen



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verstärkt im Fokus



Seit geraumer Zeit beobachtet der VERE e.V. mit großer Aufmerksamkeit die wachsenden Bestrebungen der EU-Kommission und der Bundesrepublik, die Hersteller und Vertreiber anzuhalten, deren globalisierte Lieferketten transparenter, nachhaltiger und umwelt- sowie sozialverträglich zu gestalten. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz liegt uns nun ein Gesetz vor, welches hier zahlreiche Verpflichtungen für Unternehmen enthält. Da zunächst nur Unternehmen mit über 3.000 Beschäftigten direkt angesprochen scheinen, herrscht vielerorts bei kleineren Unternehmen die Fehleinschätzung, selber nicht betroffen zu sein. Uns erreichen jedoch immer mehr Anfragen, bei denen kleinere Hersteller und Händler gegenüber größeren Kunden genau die Daten zuliefern sollen, die deren Großkunden für die eigenen Reports benötigen. Aus diesem Grund wird der VERE e.V. das Thema Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im Jahr 2022 verstärkt in den Fokus nehmen und Ihnen beratend und lösungsorientiert zur Seite stehen. Sprechen Sie hierzu gerne unser Vorstandsmitglied Oliver Friedrichs an, um nähere Informationen zu erhalten: info@vereev.de

Fünf Monate neue Marktüberwachungsverordnung:

Wie verhält sich der Markt?

Seit dem 16.07.2021 ist die neue Marktüberwachungsverordnung (MÜV) in Kraft. Ziel der neuen Verordnung ist es, die Marktüberwachung effizienter zu gestalten und insbesondere die bis dato unregulierten Onlinehops besser zu überwachen. Seither gibt es per Gesetz kein Produkt mit CE-Zeichen mehr, dass keinen Produktverantwortlichen oder Bevollmächtigten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat. Insbesondere dem neu ins Spiel gebrachten Fulfilmentdienstleister wurde die Rolle zugedacht, für seine außereuropäischen Händler produktrechtlich gerade zu stehen.

Was ist seitdem im Markt passiert? Eine Menge! Der Verordnung vorauseilend, verlangten schon im letzten Jahr die Plattformanbieter wie Amazon von ihren Händlern Konformitätserklärungen für ihre Produkte. Seit diesem Jahr werden fast von allen großen Plattformanbietern auch Bevollmächtigte für außereuropäische Anbieter gefordert. Seitens des Gesetzgebers und der Marktaufsicht hätte man sich keine bessere Entwicklung vorstellen können. Und das ohne verstärkte Kontrollen!

Teilweise macht sich der Markt aber auch seine eigenen "Gesetze". So werden Bevollmächtigte von Plattformbetreibern für Nicht-CE-Produkte gefordert, die auch nach der neuen MÜV gar keine erfordern. Es bleibt abzuwarten, ob sich solche Entwicklungen noch korrigieren. Für Ihre Fragen zur MÜV steht Ihnen das Beratungs-Team von trade-e-bility gerne unter 040/750687-397 oder beratung@trade-e-bility.de zur Verfügung.



33 % mehr Inhalt!

Leitfaden zur Umweltkennzeichnung in Italien auf Deutsch verfügbar; Sortierinformationsrichtlinie für Verpackungen in Frankreich bestätigt

Italien: Mit dem Gesetzesdekret Nr. 116/2020 wurde den Herstellern und Vertreibern von Verpackungen in Italien eine strenge Kennzeichnungspflicht auferlegt. Die Auslegung des Dekrets, die von CONAI (dem nationalen Konsortium für Verpackungen) in Form eines Leitfadens bereitgestellt wurde, ist nun auch in deutscher Sprache verfügbar. Klicken Sie hier für eine ausführliche Auslegung der Umweltkennzeichnungspflicht in deutscher Sprache. (die englische Version finden Sie hier.)

Sollten Sie sich nicht sicher sein, wer von der Umweltkennzeichnungspflicht betroffen ist, können Sie dies hier prüfen. Bei allgemeinen Fragen zur Umweltkennzeichnungspflicht steht Ihnen Medine Bayram gerne zur Verfügung: Bitte senden Sie Ihre Fragen an international@take-e-way.de.

Frankreich: Am 27.09.2021 haben die französischen Rücknahmesysteme die Sor-

tierinformationsrichtlinie veröffentlicht. Diese Richtlinie erklärt, wie die Kennzeichnung der Verpackungen im Rahmen der aktualisierten Verordnung anzupassen ist. Sie beinhaltet alle Piktogramme, die notwendig sind, um eine individuelle Sortierinformation für Ihre jeweilige Verpackungszusammensetzung zu erstellen. Mehr Informationen dazu finden Sie hier. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, sich an Herrn Quentin Dequet (+49/40/750687-126) oder Frau Alina Eggert (+49/40/750687-166) via international@take-e-way.de zu wenden.

Für weitere Informationen zu unseren internationalen Compliance-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von elektronischen Geräten, Batterien/Akkus und verpackten Produkten oder Verpackungen klicken Sie bitte hier: https://www.take-e-way.de/international-compliance/

Übergangsfrist für Batteriehersteller endet am 01.01.2022 Werden Sie jetzt aktiv!

Ab dem 01.01.2022 müssen alle Hersteller von Batterien jeder Art (Geräte-, Industrie- und Fahrzeugbatterien) bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) registriert sein. Dies berichtet die EAR in einem aktuellen Infobrief. Das betrifft auch solche Hersteller, die bislang bereits beim Umweltbundesamt angezeigt waren. Die dortige Anzeige ersetzt nicht die Registrierung bei der Stiftung EAR. Die Daten werden nicht vom Umweltbundesamt zur Stiftung EAR übertragen.

Aktuell beträgt die Bearbeitungsdauer der Registrierungsanträge mindestens 6 Wochen. Es ist allerdings zu erwarten, dass diese zum Jahresende mit der Zunahme des Auftragsaufkommens deutlich ansteigt. Sofern Sie Batterien zu registrieren haben, kontaktieren Sie das take-e-way-Beratungs-Team bitte unbedingt rechtzeitig.

Achtung: Auch Batterien, die in Ihren Elektrogeräten enthalten sind, müssen registriert werden.



Das Beratungs-Team von take-e-way steht Ihnen gerne unter **040/750687-0** oder beratung@take-e-way.de zur Verfügung.



Koalitionsvertrag – Was ist zu erwarten?

Der Koalitionsvertrag der neuen "Ampel-Regierung" liegt seit dem 30.11.2021 der Öffentlichkeit vor. Eine der insgesamt 178 Seiten ist dem Thema Kreislaufwirtschaft gewidmet. Den dort beschriebenen Vorhaben ist eindeutig zu entnehmen, dass die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zunehmend dem internationalen Verständnis von "circularity" folgen soll und einen eingeschränkten Fokus auf den Teilbereich "Entsorgung" verlässt. Die neue Regierung stellt eindeutige Forderungen nach einer konsequenten Schlie-Bung von Produktkreisläufen, was mit einem recyclingfreundlicheren Produktdesign und verringerten Einsätzen von endlichen Ressourcen zu Gunsten eines verstärkten (verpflichtenden) Einsatzes von Sekundärrohstoffen beginnt. Zusätzlich soll es weitere verpflichtende Verbraucherinformationen durch erweiterte Kennzeichnungen und sogenannte digitale Produktpässe geben. Um wichtige Sekundärrohstoffe im Land zu behalten und für den Einsatz in Neuprodukten zur Verfügung zu halten, soll der Export von Gebrauchtprodukten und Sekundärrohstoffen strenger reguliert und überwacht werden. Daneben sollen Anreizsysteme geschaffen werden, die geschlossene Produktkreisläufe gewährleisten. Ob dieses durch z.B. eine Pfandpflicht für bestimmte Batterien und Elektroprodukte und/oder andere Regelungen erfolgen wird, bleibt abzuwarten.